

Annexes 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 0322)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Alder, von Allmen, Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlin, Béguelin, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Bühlmann, Caccia, Cavadini Adriano, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dormann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Engelberger, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hafner, Hämmerle, Hasler, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hilber, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jöri, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loeb, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Oehrl, Ostermann, Philipona, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schläuer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Straumann, Stucky, Stump, Teuscher, Thür, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Zapfl (116)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Frey Walter, Hollenstein, Nebiker, Wyss (4)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aeppli, Berberat, Borel, Carobbio, Cavalli, Dünki, Fankhauser, von Felten, Goll, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Haering Binder, Jutzet, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Thanei, Vermot, Vollmer, Zwygart (24)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Aguet, Banga, Blocher, Bodenmann, Bonny, Brunner Toni, Bühler, Chiffelle, Christen, Columberg, de Dardel, Dettling, Diener, Dreher, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Giezendanner, Gonseth, Guisan, Gysin Remo, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Jans, Jeanprêtre, Lachat, Ledergerber, Leuenberger, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Pelli, Pidoux, Rechsteiner Paul, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Stamm Luzi, Suter, Theiler, Tschäppät, Weber Agnes, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zisyadis (55)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

95.3001

Motion FK-NR**Reingewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank****Motion CdF-CN****Participation au bénéfice de la Banque nationale suisse***Wortlaut der Motion vom 18. Januar 1995*

Der Bundesrat wird beauftragt, mit der Schweizerischen Nationalbank eine angemessene Erhöhung der bisherigen Reingewinnausschüttung an Bund und Kantone auszuhandeln.

Texte de la motion du 18 janvier 1995

Le Conseil fédéral est chargé de négocier avec la Banque nationale suisse une augmentation appropriée du montant actuel prélevé sur le bénéfice net de celle-ci et alloué à la Confédération et aux cantons.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates**vom 26. April 1995*

Im Februar 1992 kamen der Bundesrat und die Schweizerische Nationalbank (SNB) überein, die bisherige Praxis der Gewinnverteilung der SNB beginnend mit dem Gewinn von 1991 zu ändern. Bis zu diesem Zeitpunkt wies die SNB jährlich einen Reingewinn aus, der gerade die Dotierung des Reservefonds, die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre und die Pro-Kopf-Entscheidung an die Kantone deckte. Zusätzlich anfallende Reinerträge wurden hauptsächlich zur Bildung von Rückstellungen in Form von ungesicherten Devisenreserven verwendet.

Bei der 1992 beschlossenen Gewinnausschüttung an den Bund und an die Kantone war der Grundsatz wegleitend, dass die SNB weiterhin die betriebs- und volkswirtschaftlich notwendigen Rückstellungen zu bilden habe. Deshalb wurde die Regel festgelegt, wonach die SNB ihre Rückstellungen bzw. ihre ungesicherten Devisenreserven im Gleichschritt mit dem durchschnittlichen Wachstum des nominalen Bruttosozialprodukts erhöht. Die Devisenreserven der SNB stellen eine notwendige Reserve für den Krisen- und Kriegsfall dar. Sie stärken die Krisenresistenz des schweizerischen Finanzplatzes. Ferner ermöglichen sie der SNB, im Falle einer Frankenschwäche am Devisenmarkt zu intervenieren. Um die starken jährlichen Schwankungen zu glätten, wurde eine Obergrenze für die Ausschüttung von 600 Millionen Franken festgelegt. Übersteigt der ausschüttbare Überschuss diese Obergrenze, wird die Differenz den Rückstellungen zugeschlagen und dient dem Ausgleich in Jahren mit kleineren Überschüssen oder Verlusten.

Eine Erhöhung der Obergrenze der jährlichen Ausschüttung, wie sie die Motion verlangt, erachtet der Bundesrat derzeit für nicht angebracht. Folgende Gründe sprechen dafür, vorerst die Auswirkungen der geltenden Regelung über einen längeren Zeitraum zu analysieren:

– Die Gewinnausschüttung stellt eine Ausdehnung der Notenbankgeldmenge dar. Um inflationäre Effekte zu verhindern, muss die SNB diese zusätzliche Liquidität kompensieren, z. B. durch Verkäufe von Devisen und inländischen Aktiven. Diese Kompensationsgeschäfte engen den Handlungsspielraum der SNB stark ein.

– Es ist zu beachten, dass die Überschüsse der SNB grosse Schwankungen aufweisen. Insbesondere der Dollarwechsellkurs übt einen nachhaltigen Einfluss auf die Überschüsse aus. Diese Tatsache hat sich im abgelaufenen Jahr eindrücklich manifestiert, hat sich doch die markante Abwertung des Dollars stark negativ auf die erwirtschafteten Überschüsse ausgewirkt.

Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich das von der Motion anvisierte Ziel, dem Bund und den Kantonen zusätzliche Einnahmen zu verschaffen. Er hat bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Sanierung des Bundeshaushalts ohne Mehreinnahmen innert nützlicher Frist kaum möglich sein wird. Der von der Motion aufgezeigte Weg scheint dem Bundesrat indessen derzeit nicht gangbar zu sein. Zum einen können von einer höheren Gewinnausschüttung der SNB falsche Signale ausgehen, die den Sparanstrengungen der öffentlichen Hand zuwiderlaufen. Zum anderen gilt es vorerst, die Funktionstüchtigkeit und die Auswirkungen der geltenden Regelung über einen längeren Zeitraum zu beobachten, bevor über eine allfällige Erhöhung der Reingewinnausschüttung diskutiert werden kann.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 26 avril 1995*

En février 1992, le Conseil fédéral et la Banque nationale suisse (BNS) sont convenus de modifier la répartition du bénéfice de la BNS en appliquant, au bénéfice de l'exercice de l'année 1991 déjà, la modification qui venait d'être décidée. Auparavant, le bénéfice net annoncé par la BNS servait uniquement à alimenter le fonds de réserve, verser un dividende aux actionnaires et payer aux cantons une indemnité proportionnelle au nombre d'habitants. Les éventuelles recettes supplémentaires étaient essentiellement affectées à l'augmentation, à titre de provisions, des réserves de devises non assorties d'une garantie de change.

Telle qu'elle a été décidée en 1992, la cession d'une partie du bénéfice de la BNS à la Confédération et aux cantons ne s'écarte pas du principe selon lequel la BNS doit continuer de former les provisions nécessaires à sa propre exploitation et à l'exécution de sa mission au service de l'économie nationale. Selon la réglementation adoptée alors, la BNS doit aligner le taux de croissance de ses provisions ou de ses réserves non assorties d'une garantie de change sur le taux de croissance nominale du produit national brut. Vu qu'elles améliorent la résistance de la place financière suisse, les réserves de devises de la BNS constituent un instrument indispensable à la prévention des effets dommageables d'une crise ou d'un conflit armé. Elles permettent en outre de contrer une éventuelle faiblesse du franc en intervenant sur le marché des devises. Compte tenu des importantes variations annuelles du bénéfice de la BNS, la part de recettes versées à la Confédération et aux cantons a été limitée à 600 millions de francs, tout surplus éventuel devant être affecté aux provisions pour compenser une éventuelle baisse du bénéfice ou même un déficit.

Le Conseil fédéral estime inopportun de relever dès maintenant la limite évoquée ci-dessus. En effet, analyser au préalable et sur une longue période les incidences de la réglementation actuelle lui paraît nécessaire pour les raisons suivantes:

– La distribution du bénéfice de la BNS équivaut à une création de monnaie centrale. Pour prévenir tout risque d'inflation, la BNS doit compenser ce surcroît de liquidités en vendant des devises ou d'autres actifs. De telles ventes restreignent fortement sa liberté d'action.

– L'excédent des recettes de la BNS varie fortement d'une année à l'autre. Il est notamment influencé en permanence par le cours du dollar. Cela s'est clairement vérifié durant l'exercice écoulé, puisque la chute du dollar s'est répercutée négativement sur le bénéfice de la banque.

A l'instar des auteurs de la motion, le Conseil fédéral souhaite un accroissement des recettes de la Confédération et des cantons. Comme il l'a en effet indiqué à maintes reprises, un tel accroissement paraît indispensable pour assainir en temps utile le budget fédéral. En revanche, le Conseil fédéral

estime que le moyen proposé n'est pas indiqué dans les circonstances présentes. D'une part, une distribution plus généreuse du bénéfice de la BNS pourrait inciter les pouvoirs publics à relâcher leur effort d'économie. D'autre part, il convient de consacrer le temps nécessaire à évaluer l'efficacité de la réglementation actuelle, avant d'envisager une quelconque modification de la répartition du bénéfice de la BNS.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Aregger Manfred (R, LU): Ich nehme nicht an, dass mir Herr Marti Werner mit seinem Verzicht auf eine Wortmeldung die Schau stehlen wollte, aber Sie sehen aus meiner Begründung, dass ich etwas anderes im Sinne habe, als der Bundesrat Ihnen beantragt.

Sie haben in der Stellungnahme des Bundesrates zu dieser Motion eine Begründung gefunden, die auch als Begründung für die Ablehnung des Vorstosses als Postulat dienen kann. Sie lesen darin über die Aufgaben der Nationalbank und dass die Nationalbank keine Geschäftsbank sei. Sie habe vielmehr die Aufgabe, Geld- und Währungspolitik zu betreiben, und keinesfalls die Aufgabe, den Bundeshaushalt zu sanieren. Trotzdem hat die Nationalbank Bund und Kantonen seit dem Geschäftsjahr 1971 jährlich Ausschüttungen, mit einer Obergrenze von 600 Millionen Franken pro Jahr, zugestanden und diese Ausschüttungen auch vorgenommen. Ob es in Zukunft noch möglich sein wird, diese Ausschüttungen immer zu leisten, wird sich weisen.

Ich kann mir nicht recht erklären, warum der Bundesrat bereit ist, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ich könnte das höchstens als einen Hinweis des Bundesrates auf den Stellenwert der Postulate im allgemeinen interpretieren, nämlich dahingehend, dass Postulate dann irgendwo in einer Schublade vor sich hin dämmern.

Ich bin für eine klare Situation und beantrage Ihnen, diese Motion auch als Postulat abzulehnen. Ich vertrete damit die Minderheit der Finanzkommission.

Ich muss Ihnen einen kleine Übersicht über die Entstehung der Motion geben: Die SP-Fraktion beantragte in der Finanzkommission die Formulierung einer Kommissionsmotion zur Verdoppelung der Nationalbankausschüttung von 600 Millionen Franken auf 1,2 Milliarden Franken pro Jahr. In der Folge fand eine Diskussion statt, und die SP-Fraktion reduzierte dann diese «Verdoppelung» auf eine «angemessene Erhöhung». Die Kommission stimmte darüber ab, und mit 9 zu 9 Stimmen ergab sich eine Pattsituation. Mit Stichtenscheid des Präsidenten Leuenberger Ernst wurde dann die Motion mit der Formulierung «angemessene Erhöhung der Nationalbankausschüttung» zur Kommissionsmotion erhoben.

Ich betrachte diesen Wortlaut eher als einen Ausstoss warmer Luft. Es ist nichts Konkretes. Was ist eine angemessene Erhöhung? Diese Formulierung ist meines Erachtens alles andere als eine klare Weisung für das zukünftige Handeln des Bundesrates.

Ich bitte Sie, diese unklar definierte Attacke auf das Volkvermögen, auf die «Réserve du patron» unseres Landes, abzulehnen.

Marti Werner (S, GL): Herr Aregger hat mir vorgeworfen, das sei «typisch Marti», dass ich mich noch zu Wort melde. Sie werden aus meinen Ausführungen sehen, dass das tatsächlich typisch Marti ist, weil ich mich nicht nachträglich mit den Argumenten von Herrn Aregger auseinandersetze, um sie nachträglich zu entkräften, wenn er schon derartige Angst vor hat, man könnte allenfalls seine Argumente entkräften. Ich habe mich zu Wort gemeldet, um Ihnen mitzuteilen, dass wir aus unserer Sicht mit einer Umwandlung in ein Postulat einverstanden sein könnten. Ich kann selbstverständlich nicht für die ganze Finanzkommission sprechen, bin aber der

Meinung, dass dieses Anliegen zumindest als Postulat zu überweisen ist, insbesondere auch, wenn man die Kritik berücksichtigt, die an der Geldanlagepolitik der Nationalbank in letzter Zeit aufgekomen ist. In diesem Sinne ersuche ich Sie, den Vorstoss zumindest als Postulat zu überweisen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Die Gewinnverteilung der Nationalbank ist in Artikel 39 der Bundesverfassung und in Artikel 27 des Nationalbankgesetzes umfassend geregelt. Der Gewinn, der nach Dotierung des Reservefonds und Auszahlung der Dividende an die Aktionäre übrigbleibt, wird zweistufig verteilt: Zunächst erhalten die Kantone eine Entschädigung von 80 Rappen pro Kopf der Bevölkerung. Ein alsdann verbleibender Überschuss fällt zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Kantonen zu. Während die Verteilung dieses Gewinnes der Nationalbank umfassend geregelt ist, existiert keine gesetzliche Regelung über die Ermittlung des Gewinnes. Es existiert also einerseits eine präzise Verteilungsvorschrift, andererseits keine Vorschrift darüber, wie man das Ergebnis zu ermitteln hat. Bis 1991 wies die Nationalbank jährlich einen Reingewinn aus, der gerade die Dotierung des Reservefonds, die Auszahlung der Dividende an Aktionäre und die Pro-Kopf-Entschädigung an die Kantone ermöglichte. Zusätzlich anfallende Reinerträge wurden zur Bildung von Rückstellungen vor allem in Form von ungesicherten Devisenreserven verwendet.

Im Februar 1992 haben Bundesrat und Nationalbank dieses Problem vertieft besprochen. Sie kamen überein, die bisherige Praxis der Gewinnverteilung, beginnend mit dem Gewinn 1991, zu ändern. Das war der Zeitpunkt, zu welchem man auf die Zahl von 600 Millionen Franken gekommen ist. Eine gewisse Aufstockung der Rückstellungen, hauptsächlich in Form von ungesicherten Devisenreserven, erfolgt weiterhin. Der angestrebte Bestand der Rückstellungen wird im Gleichschritt mit dem durchschnittlichen Wachstum des nominalen Bruttosozialproduktes der letzten fünf Jahre erhöht. Man hat also eine Masszahl für die Bildung der Reserven eingeführt.

Wenn der Gewinn nun den angestrebten Betrag der Rückstellungen übersteigt, so kann dieser überschüssende Gewinnanteil für Ausschüttungen an Bund und Kantone verwendet werden. Bundesrat und Nationalbank haben dabei den maximalen Ausschüttungsbeitrag auf 600 Millionen Franken pro Jahr – wieder ein Drittel für den Bund, zwei Drittel für die Kantone – festgelegt, um grössere Schwankungen, um ein ständiges Auf und Ab dieser Überweisungen zu vermeiden. Wenn dieser ausschüttbare Überschuss die Obergrenze von 600 Millionen Franken übersteigt, wird die Differenz den Rückstellungen zugeschlagen und dient dem Ausgleich in Jahren mit kleineren Überschüssen. Der Maximalbetrag von 600 Millionen Franken wurde zum letzten Mal Anfang Januar 1996 aufgrund des Rechnungsabschlusses 1994 überwiesen.

Die Rückstellungen der Nationalbank in Form von ungesicherten Devisenreserven – man kann sich natürlich immer darüber streiten, wieviel sie eigentlich bräuchte – stärken die Krisenresistenz des Finanzplatzes Schweiz, und sie stellen die notwendige Reserve des Landes für ausserordentliche Lagen dar. Sie ermöglichen ferner im Falle einer Frankenschwäche Interventionen der Nationalbank am Devisenmarkt.

Der genaue Bedarf lässt sich wissenschaftlich nicht genau berechnen. Er hängt mit der Grösse der Wirtschaft und deren Auslandsverflechtung zusammen. Deshalb schien es sinnvoll, die Devisenreserven im Gleichschritt mit dem nominalen Bruttosozialprodukt anwachsen zu lassen – in der Meinung, der damalige Stand sei einigermaßen richtig gewesen.

Das Ziel der Motion ist eine angemessene Erhöhung der Reingewinnausschüttung, wobei auch nicht gesagt wird, was «angemessen» heissen könnte. Der Bundesrat möchte vorerst auf eine Erhöhung verzichten und aus verschiedenen Gründen die Wirkungen der geltenden Regelung mit dieser Deckung der Obergrenze von 600 Millionen Franken über einen längeren Zeitraum analysieren. Die Gewinnausschüttung führt zu einer Ausdehnung der Geldmenge der Noten-

bank. Durch Geschäfte zur Kompensierung der zusätzlichen Liquidität wird der Handlungsspielraum der Nationalbank eingeengt, zum Beispiel bei den Verkäufen von Devisen oder inländischen Aktiven.

Die Überschüsse der Nationalbank weisen grosse Schwankungen auf. 1995 mussten Buchverluste von 3,5 Milliarden Franken verbucht werden, und die geltende Regelung mit dem Maximalbetrag zielt auf einen Ausgleich der Schwankungen hin. Für 1995 muss nach den bestehenden Regeln mit einer Reduktion dieser 600 Millionen Franken gerechnet werden. Ich glaube, dass es auch falsch wäre, wenn wir in ein Fahrwasser kämen, wo man versucht, unsere schwierigen Finanzprobleme durch die Plünderung der Reserven der Nationalbank zu lösen. Wir haben ein Interesse daran, dass die Nationalbank genügend Reserven hat und damit auch den Finanzplatz stützt.

Der Bundesrat unterstützt das Ziel der Motion, Bund und Kantonen zusätzliche Einnahmen zu verschaffen. Der vorgeschlagene Weg scheint aber nicht gangbar. Aufgrund der aufgezeigten Gründe gilt es nun, Funktionstüchtigkeit und Auswirkungen der geltenden Regelung zu beobachten und zu analysieren, bevor über allfällige Veränderungen diskutiert wird. Ich kann Ihnen aber sagen, dass der Bundesrat über all diese Probleme – auch über andere Probleme, die in der letzten Zeit aufgeworfen worden sind, auch über das Problem der Reingewinnausschüttung – mit der Nationalbank im Gespräch ist.

Aus all diesen Gründen ist der Bundesrat trotz grosser Zurückhaltung – auch im Sinne dessen, was Herr Aregger gesagt hat – der Meinung, die Motion könne durchaus in ein Postulat umgewandelt werden; nicht deshalb, weil Postulate grundsätzlich keine Folgen haben, wie Herr Aregger uns dessen verdächtigt hat, sondern weil über diese Fragen zwischen Bundesrat und Nationalbank immer wieder Gespräche geführt werden müssen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates
Dagegen

70 Stimmen
48 Stimmen

95.3382

Postulat Kühne

Währungspolitik der Nationalbank

Politique monétaire de la Banque nationale

Wortlaut des Postulates vom 21. September 1995

Der Bundesrat wird ersucht, im Rahmen seiner im Nationalbankgesetz (Art. 2 Abs. 2) geregelten Einflussmöglichkeiten:

1. die Nationalbank darauf hinzuweisen, dass sich im Gesamtinteresse des Landes eine stärkere Gewichtung der Währungspolitik aufdrängt, die sowohl das Stabilitätsziel als auch die Wettbewerbsfähigkeit und die Vollbeschäftigung ausgewogen berücksichtigt;
2. Möglichkeiten zu prüfen, die Währungspolitik stärker am europäischen Hartwährungsblock bzw. der D-Mark auszurichten.

Texte du postulat du 21 septembre 1995

Dans les limites des possibilités que lui accorde la loi sur la Banque nationale (art. 2 al. 2), le Conseil fédéral est prié:

1. d'attirer l'attention de la Banque nationale sur le fait qu'il est dans l'intérêt général du pays de donner plus de poids à la politique des cours de change, en tenant compte de manière équilibrée des objectifs de stabilité, de compétitivité et de plein emploi;

Motion FK-NR Reingewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank

Motion CdF-CN Participation au bénéfice de la Banque nationale suisse

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.3001
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1996 - 08:00
Date	
Data	
Seite	448-450
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 998

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.